



b. 729

Entscheid vom 15. Februar 2016

Besetzung

Vincent Augustin (Präsident)
Claudia Schoch Zeller (Vizepräsidentin),
Catherine Müller, Suzanne Pasquier Rossier, Edy Salmina,
Mascha Santschi Kallay, Reto Schlatter,
Maja Sieber, Stéphane Werly (übrige Mitglieder)
Pierre Rieder, Ilaria Tassini Jung (Sekretariat)

Gegenstand

Fernsehen SRF,
Sendung „Tagesschau“ vom 13. Oktober 2015,
Beitrag zum Abschuss der MH-17

Beschwerde vom 30. Dezember 2015

Parteien /
Verfahrensbeteiligte

B (Beschwerdeführer)

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG
(Beschwerdegegnerin)

Sachverhalt:

A. Fernsehen SRF strahlte in der Hauptausgabe der Nachrichtensendung „Tagesschau“ vom 13. Oktober 2015 einen dreiteiligen Beitrag zum Abschuss des Passagierflugzeugs MH-17 über dem Osten der Ukraine aus (Dauer: 6 Minuten 41 Sekunden). Anlass bildete die Veröffentlichung eines niederländischen Untersuchungsberichts. Darin kamen die Experten zum Schluss, dass der Absturz durch eine BUK-Luftabwehrrakete verursacht wurde. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in einem ersten Teil des Beitrags zusammengefasst. Danach äusserten sich die Sonderkorrespondentin aus der Niederlande und der Korrespondent aus Moskau zu den Reaktionen zum Untersuchungsbericht aus den jeweiligen Ländern und beantworteten zusätzliche Fragen der Moderatorin.

B. Mit Eingabe vom 30. Dezember 2015 erhob B (Beschwerdeführer) bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) Beschwerde gegen den erwähnten „Tagesschau“-Beitrag. Er rügt den Kommentar des Moskauer Korrespondenten. Dieser habe auf die Frage der Moderatorin nach der Glaubwürdigkeit der russischen Darstellung eine falsche Aussage gemacht und damit das Publikum manipuliert. Russland habe mit der Veröffentlichung von Satellitenbildern kurz nach dem Absturz des Passagierflugzeugs die Öffentlichkeit nicht getäuscht, wie dies der Korrespondent behauptet habe. Die betreffenden Bilder stammten von einem nicht russischen, privaten Satellitendienst. Der entsprechende Beitrags- teil sei ein weiterer Beleg für die seit Jahren vorherrschende antirussische Tendenz in der Berichterstattung von Fernsehen SRF. Der Eingabe des Beschwerdeführers lag der Bericht der Ombudsstelle vom 15. Dezember 2015 bei.

C. Mit Schreiben vom 31. Dezember 2015 teilte die UBI dem Beschwerdeführer mit, dass seine Eingabe zurzeit die gesetzlichen Anforderungen noch nicht erfüllt. Sie setzte ihm eine Nachbesserungsfrist bis zum 29. Januar 2016, um den Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde im Sinne von Art. 94 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) nachzukommen.

D. Der Beschwerdeführer hat auf das Schreiben der UBI vom 31. Dezember 2015 nicht reagiert.

Erwägungen:

1. Die Eingabe wurde fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).
2. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG, Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person in der beanstandeten Sendung Erwähnung findet oder wenn auf andere Weise Bezug auf sie genommen wird und sich diese damit von anderen Programmkonsumenten unterscheidet (UBI-Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014, E. 2). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzung nicht. Er macht auch keine entsprechende Nähe zum Sendegenstand geltend.
3. In ständiger Praxis räumt die UBI bei unvollständigen Eingaben den beschwerdeführenden Personen Gelegenheit zur Nachbesserung ein (Art. 52 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [SR 172.021]). Sie hat diese Möglichkeit auch dem Beschwerdeführer zugestanden und ihn eingeladen, mindestens 20 Unterschriften und die notwendigen Angaben von die Beschwerde unterstützenden und legitimierten Personen nachzureichen, um damit die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG) zu erfüllen. Der Beschwerdeführer hat von dieser Gelegenheit jedoch keinen Gebrauch gemacht.
4. Besteht ein öffentliches Interesse an einem Entscheid, kann die UBI gemäss Art. 96 Abs. 1 RTVG auch auf eine fristgerecht eingereichte Beschwerde eintreten, die nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllt (vgl. zur Rechtsprechung der UBI, VPB 68/2004, Nr. 28, S. 316ff., E. 2.2ff. [„Werbepot der Schweizerischen Flüchtlingshilfe“]; siehe auch UBI-Entscheid b. 527 vom 30. Juni 2006 E. 2.3 [„Meteo“]).
 - 4.1. Der Entscheid, ob ein öffentliches Interesse an der materiellen Behandlung einer Beschwerdesache besteht, liegt im Ermessen der UBI. Ein solches öffentliches Interesse ist nur ausnahmsweise anzunehmen, da die vom Gesetzgeber vorgesehene Popularbeschwerde gemäss Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG ihren Sinn ansonsten weitgehend verlieren würde. Die mit der Popularbeschwerde verbundene Hürde - die Eingabe muss von 20 ebenfalls legitimierten Personen unterstützt werden - ist durch den Umstand gerechtfertigt, dass eine von einer Rundfunksendung nicht betroffene Person ein grundsätzlich kostenloses Verfahren vor der UBI und einen Entscheid erwirken kann (BGE 123 II 115 E. 2c S.119f.). Weist eine Eingabe eine einigermaßen nachvollziehbare Begründung auf, sollte es ohne weiteres möglich sein, die erforderliche Unterstützung für eine Beschwerde zu erhalten.
 - 4.2. Die UBI bejaht ein öffentliches Interesse bei Sendungen, deren Gegenstand neue rechtliche Fragen aufwirft oder die von grundlegender Tragweite für die Programmgestaltung sind (UBI-Entscheid b. 564 vom 7. Dezember 2007 E. 2.2 [„Alinghi-Logo“]). Wenn eine Beschwerde gegen eine Sendung primär Bestimmungen berührt, zu welchen noch keine umfassende oder etablierte Rechtsprechung besteht, hat die UBI kürzlich ebenfalls ein öffentliches Interesse an einem Entscheid angenommen (UBI-Entscheid b. 704/705 vom 5. Juni 2015 E. 2.4). Vorliegend ist keines dieser Kriterien erfüllt. Mit seiner Rüge, der Beitrag sei manipulativ

gewesen, macht der Beschwerdeführer sinngemäss eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots geltend. Zu dieser Bestimmung wie auch zu den vom Beschwerdeführer gegen den Beitrag konkret erhobenen Einwänden - nicht korrekte Darstellung eines Sachverhalts, einseitiger und tendenziöser Bericht - verfügt die UBI über eine umfassende und etablierte Rechtsprechung (vgl. Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la communication*, deuxième édition, Bern 2011, S. 266ff; Denis Masméjan, in: Denis Masméjan/Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], *Loi sur la radio-télévision, Commentaire*, Bern 2014, S. 92ff., Rz. 28ff. zu Art. 4 RTVG). Ein öffentliches Interesse an einem Entscheid zur beanstandeten „Tagesschau“-Sendung besteht deshalb nicht (Art. 96 Abs. 1 RTVG).

5. Auf die Eingabe kann wegen fehlender Befugnis zur Beschwerde im Sinne von Art. 94 RTVG und wegen des fehlenden öffentlichen Interesses an einem Entscheid im Sinne von Art. 96 Abs. 1 RTVG nicht eingetreten werden. Kosten sind keine zu entrichten (Art. 98 RTVG).

Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
3. Zu eröffnen:
 - (...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, Art. 86 Abs. 1 Bst. c und Art. 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.

Versand: 8. März 2016